



Noch nicht in Kraft.

REGLEMENT KUNSTPLAKAT DER STADT USTER

INHALTSVERZEICHNIS

A. Allgemeine Bestimmungen und Grundlagen 2

Art. 1 Kunstplakat Stadt Uster 2

Art. 2 Prozess und Jury 2

Art. 3 Entscheidungskriterien 2

Art. 4 Aufgaben Künstlerin oder Künstler 3

Art. 5 Aufgaben der Stadt Uster, LG Kultur..... 3

Art. 6 Weitere Bestimmungen 3

B. Schlussbestimmungen 3

Art. 7 Inkrafttreten 3



A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN UND GRUNDLAGEN

Art. 1 Kunstplakat Stadt Uster

- ¹ Die Stadt Uster nutzt das Plakatnetz «Kultur F4 Uster Villa am Aabach» als Ausstellungsfläche für «Kunst im öffentlichen Raum».
- ² Das Plakatnetz ist im Besitz der Allgemeinen Plakatgesellschaft (APG), die es der Stadt Uster zur Verfügung stellt und den Aushang übernimmt.
- ³ Das Plakatnetz umfasst 4 Plakatständer mit je 2 F4-Plakatflächen (Breite 89.5 cm, Höhe 128 cm). Die Plakatständer befinden sich vor dem Stadthaus, beim Stadthaus-Parkplatz, beim Dorfbad und bei der Villa am Aabach.
- ⁴ Ergänzend zum Plakatnetz steht neben dem Stadthaus-Eingang eine Vitrine zur Verfügung.
- ⁵ Das Plakatnetz und die Vitrine werden für ein Jahr (Juli – Juni) einer visuellen Künstlerin oder einem visuellen Künstler zur Verfügung gestellt. Diese oder dieser bespielt die Flächen während eines Jahres.
- ⁶ Ergänzend zur Plakat-Ausstellung konzipiert und realisiert die Künstlerin oder der Künstler begleitende Vermittlungsangebote.

Art. 2 Prozess und Jury

- ¹ Die Plakatstellen werden jeweils im August des Vorjahres von der Kulturkommission Uster öffentlich ausgeschrieben. Die Ausschreibung erfolgt auf www.uster.ch.
- ² Bewerbungen können jeweils bis Ende Oktober eingereicht werden. Die Bewerbung beinhaltet ein Motivationsschreiben, einen Lebenslauf, ein Konzept des Projekts und der begleitenden Vermittlungsangebote (max. 12 Seiten).
- ³ Die Kulturkommission entscheidet jeweils bis Ende November über die eingegangenen Bewerbungen.
- ⁴ Die Bewerbenden werden jeweils per Mail bis Mitte Dezember über den Entscheid der Kulturkommission informiert.
- ⁵ Kann durch die Ausschreibung kein geeignetes Projekt gefunden werden, kann die Kulturkommission die Ausschreibung wiederholen oder mittels Direktauftrag eine Künstlerin oder einen Künstler beauftragen.
- ⁶ Die Zusammenarbeit zwischen der Künstlerin oder dem Künstler und der Stadt Uster wird in einem Vertrag schriftlich geregelt.
- ⁷ Gegen den Beschluss der Kulturkommission ist keine Einsprache möglich. Der Entscheid muss nicht begründet werden.

Art. 3 Entscheidungskriterien

- ¹ Kriterien für die Entscheidung sind:
 - a) Bezug der Künstlerin oder des Künstlers zu Uster
 - b) Qualität: Künstlerische Qualität, Professionalität, Innovation.
 - c) Eignung der Bewerbung für Plakatstellen im öffentlichen Raum
 - d) Einbezug des Publikums, Interaktion, Partizipation und Zugänglichkeit

Art. 4 Aufgaben Künstlerin oder Künstler

- ¹ Die Künstlerin oder der Künstler ist verantwortlich für die Konzeption, für rechtliche Aspekte, Gestaltung, Produktion und fristgerechte Auslieferung der Plakate an die APG. Die Auflagen der APG für den Plakataushang (Format, Papierqualität, Farbe, etc.) müssen erfüllt werden.
- ² Die Künstlerin oder der Künstler erstellt für die Umsetzung des Siegerprojekts bis im Februar einen Umsetzungsplan und präsentiert das fertige Projekt bis Ende April dem Kulturbeauftragten.
- ³ Die Künstlerin oder der Künstler organisiert zusammen mit der LG Kultur die Vernissage im Juli, verpflichtet allenfalls eine Laudatorin oder einen Laudator, beteiligt sich an der Öffentlichkeitsarbeit und lädt befreundete Personen und Gäste ein.
- ⁴ Die Künstlerin oder der Künstler konzipiert, realisiert und bewirbt begleitende Vermittlungsangebote.

Art. 5 Aufgaben der Stadt Uster, LG Kultur

- ¹ Die LG Kultur bezahlt der Künstlerin oder dem Künstler eine Pauschale von 6500 Franken zur Abgeltung der unter Art.4, Abs. 1 bis 3 aufgeführten Leistungen.
- ² Die LG Kultur bezahlt der Künstlerin oder dem Künstler eine Pauschale von 3500 Franken zur Abgeltung der unter Art.4, Abs. 4 aufgeführten Leistungen.
- ³ Die LG Kultur organisiert an der Vernissage auf ihre Kosten einen einfachen Apéro.
- ⁴ Die LG Kultur übernimmt die Bewerbung der Vernissage und der Ausstellung.
- ⁵ Die LG Kultur ist Kontaktperson zur APG.
- ⁶ Die LG Kultur übernimmt die Kosten für die Plakatstellen und die Arbeit der APG.

Art. 6 Weitere Bestimmungen

- ¹ Die Stadt Uster hält sich das Recht vor, aus schwerwiegenden Gründen das Projekt abbrechen und die geplante Ausstellung nicht durchzuführen. Dies ist insbesondere gegeben, wenn das Kunstprojekt rassistisch, sexistisch oder generell menschenverachtend ist oder wenn ein unüberwindbarer Konflikt zwischen der Stadt und der Künstlerin oder dem Künstler besteht. Über einen Abbruch entscheidet das Stadtpräsidium.

B. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 7 Inkrafttreten

- ¹ Dieses Reglement wurde vom Stadtrat an seiner Sitzung vom 23. August 2022 (in Kraft seit 1. September 2022) verabschiedet.

Teilrevision

Die Teilrevision vom 18. August 2026 wurde vom Stadtrat genehmigt und auf den 1. Oktober 2026 in Kraft gesetzt.



uster

Wohnstadt am Wasser